

Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 8 (1857)
Heft: 6

Artikel: Die Vertheilung der Bürger-Holzgaben in den Gemeinden
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-673462>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Den einen Tadel, daß die Einrichtung des Betriebs auf die Zeit von 30 Jahren festgesetzt wird, will ich hinnehmen; allein es ist doch solches erspriesslicher, als die auf 100 und mehr Jahre hinzielenden deutschen Betriebs-Einrichtungen.

Diese Wirthschafts-Einrichtung ist selbstverständlich auf eine zweckmäßige Forstkultur (Wiederaufforstung) auf Vermehrung des Zuwachses durch angemessene Wahl der Holzarten bei Kulturanlage, auf schnellen Abtrieb nicht geeigneter Bestände, und auf Zweckmäßigkeit der periodisch anzulegenden Durchforstungen basirt. —

Die spezielle Feststellung des Betriebes auf eine Dauer von nur 30 Jahren (kurz auf eine Abtheilung der angenommenen Altersperiode) kommt mir weit weniger grausenhast vor, als die langjährige Vorausbestimmung des Kulturplanes, der Durchforstungen, der Schlaglinien, der Angriffe, die Stellung der Besamungsschläge und anderes mehr. Ich gewärtige, nicht glaubend, als sei mit dem Angeführten das Beste erreicht, eine kompetente Stimme über dieses Verfahren; denn nur durch Belehrung und Austausch der Ideen und Erfahrungen werden wir das Zweckdienliche erreichen. 45 . . .

Die Vertheilung der Bürger-Holzgaben in den Gemeinden.

Scheinbar hat die Art und Weise der Vertheilung der Bürgerholzgaben in den Gemeinden keinen direkten Einfluß auf die mehr oder weniger gute forsttechnische Bewirthschaftung der Wälder, daher derselben bis jetzt auch noch weniger Aufmerksamkeit von Seite der Behörden und der Forsttechniker geschenkt wurde. Allein dieser Schein trügt, denn wenn man die Sache genauer untersucht, so ist es keineswegs so ganz gleichgültig für die Bewirthschaftung der Gemeindswälder, wie die Nutzung derselben den Gemeindbürgern zufließe, daher es sich wohl der Mühe lohnen dürfte diesen Gegenstand in nähere Erwägung zu ziehen. Wir geben dabei gerne zu, daß in den weitaus mei-

ten Gemeinden freilich vorerst noch ganz andere dem Forstwesen schädliche Krebschäden zu beseitigen wären, gegen welche die Nachtheile der unzuweckmäßigen Art der Abgabe der Holz-utzung an die Bürger als sehr unwesentlich erscheinen. Bedenkt man nun aber, wie schwer es gerade im Punkte der Nutznießungen hält, irgend eine und wäre es auch die beste Aenderung einzuführen, so erscheint es jedenfalls nicht zu früh, diesen Gegenstand ein wenig anzuregen; denn daß es von der Anregung und Besprechung desselben bis zur Einführung noch eine weite Reise ist, darüber machen wir uns am wenigsten eine Illusion — weil wir das Gemeinde-Forstwesen im Verein mit dem Gemeinde-Haushalt ziemlich genau zu kennen glauben.

Es handelt sich hier nicht um die Bestimmungen der Gemeindeforstreglemente, wer zu einer ganzen, zweidrittheils, halben oder viertels Gabe berechtigt sei und wie groß eine solche in Klastern und Reisswellen sein dürfe, dieß ist lediglich Sache des Uebereinkommens der Bürgerschaft und kann je nach den Ansichten, den Verhältnissen und dem bisher üblichen Gebrauche sehr verschieden und doch für jede einzelne Gemeinde richtig sein — wenn nur als oberster Grundsatz bei allen diesen Nutzungen die genaue Einhaltung des nachhaltigen Ertrags strenge festgehalten wird.

Die Natural-Abgabe der Holz-utzung kann auf verschiedene Weisen stattfinden, die wir etwas näher ins Auge fassen müssen, um uns über den Werth oder Unwerth derselben für den Wald und für den Gemeindefaushalt, somit auch im weiteren Sinne für die allgemeine Wohlfahrt, klar zu werden.

- 1) Man theilt die Schlagfläche in verschiedene kleine Theile nach der Zahl der Nutzungsberechtigten Bürger und ihrer Nutzungs-Quoten ab, wobei einzelne zum Ueberhalten bestimmte Bäume besonders bezeichnet werden. Jeder Theil erhält eine Nummer, wird auf irgend welche Weise kenntlich begränzt und nun werden die Nummern verlooset. Die Okularschätzung muß hier das möglichst richtige Holzquantum auf jedem der kleinen Theilflächen zu ermitteln suchen! Dieß Verfahren findet sich nicht selten noch da und dort, namentlich im Nieder- und Mittelwald-Betrieb.

2) Im Hochwald-Betrieb bezeichnet man statt dergleichen Theil-Flächen, die einzelnen ein Loos ausmachenden Stämme mit derselben Nummer, und verlooset dann diese unter den Bürgern. Auch hier muß die Okularschätzung das Mögliche leisten, um die Loose annähernd gleich zu machen.

3) Der Schlag oder die Durchforstungen werden im Gemeindefeld ab- oder ausgehauen und nun entweder

a. für jedes Loos ein gleichgroßer Haufen ähnlicher Sortimente zusammen getragen, die Haufen numerirt und dann verlooset, oder:

b. alles Holz in Klaftern und Wellen nach bestimmtem Maas aufgerüstet, numerirt und verlooset.

4) Die ganze Holzhauerei wird nur von dazu angestellten Holzhauern besorgt und dann das abzugebende Quantum der Klaster und Reizwellen numerirt und verlooset. }

Zu diesen Abgaben des Brennholz kommt dann in einigen Gemeinden noch die Abgabe von Bauholz und Nutzholz, je nach Bedarf der einzelnen Baubedürfnisse — manchmal auch wohl nur der Baulustigen! In Bezug der Bauholzabgabe findet dann in der Regel keine Verloosung statt — es sei denn, daß statt dem Brennholz aber ganze Stämme verabfolgt werden, wie dieß oben bereits erwähnt wurde. Je nach den Reglementen der Gemeinden wird dann die Bauholz-Vertheilung in der Weise stattfinden,

a. daß bis zu einem gewissen Maximum für jeden einzelnen Bürger, wenn er bauen will im Laufe seines Lebens die Bauholzgabe frei und höchstens mit einer gewissen Stock- oder Stumpen-Loosung in Geld verabfolgt wird oder

b. soviel Bauholz als er in Kubikfuß bezieht, werden ihm an seinen Brennholz-Klaster (das Klaster zu 70, 80 oder 100 Kubikfuß Masse fixirt) und so lange abgezogen, bis das Bauholzquantum getilgt ist oder

c. man bestimmt den Abzug für eine gewisse Anzahl Bauholzfortimente nur in Raumklaster.

Dieß werden so ziemlich die gewöhnlichsten Arten der Ma-

natural-Abgabe von Brenn-, Bau- und Nutzholz in den Gemeinden sein und mögen auch da und dort noch einige verschiedene Modifikationen derselben vorkommen, die dem Schreiber dieser Zeilen nicht bekannt geworden, so können selbe dennoch von keinem erheblichen Einfluß auf die Beurtheilung des Verfahrens der Natural-Bürger-Nutzungen aus dem Walde im Allgemeinen sein.

Wir dürfen nun aber nicht vergessen, daß in sehr vielen Gemeinds-Forstreglementen den Nutznießern entweder überhaupt strenge verboten ist irgend Etwas von ihrer Bürgerholzzgabe zu verkaufen — oder wenn der Verkauf des nachgewiesenen Ersparnisses am Bürgerholz auch zugegeben wird, so ist gar nicht selten wenigstens die Klausel beigefügt, daß keinerlei Bürgerholz außerhalb dem Gemeindbann verkauft werden darf; in manchem Reglement ist sogar der Verkauf nur unter den Orts-Bürgern selbst gestattet.

Betrachtet man alle diese Bestimmungen zusammen genommen, so entgeht demjenigen, der schon mehr mit dergleichen Holzverloosungen zu thun gehabt hat, nicht, daß denselben wesentliche Mängel anhaften, selbst wenn man nur die beste der obgenannten Verfahrensweisen in's Auge faßt, nach welcher man alles Holz in bestimmte Maße durch Holzhauer aufrüsten läßt, und diese möglichst gleichen Raum-Maße dann unter die Bürger verlostet — und gar kein Bauholz in natura den Bürgern verabfolgt.

Diese Anschauungsweise begründet sich dadurch, daß:

- 1) bei jeder Abgabe von Holz in natura durch Verloosungen an die Bürger immer mehr oder mindere Ungleichheiten stattfinden, die durch einen manchmal leichtern oder schwerern Transport einzelner Loos-Nummern noch vermehrt werden.
- 2) wenn den Bürgern ein gewisses Quantum Brennholz, an Klaftern und Reizwellen alljährlich zugewiesen wird, für das sie so zu sagen nur den Fällerlohn und Fuhrlohn und vielleicht einige Bagen Lösegeld zu Gunsten des Waldes, bezahlen, so wird dieß namentlich in denjenigen Gemeinden, welche durch ihre Waldfläche in den Stand gesetzt sind ihren

Bürgern eine so große Holzgabe zu verabfolgen, daß dieselbe die Bedürfnisse einer bescheidenen Haushaltung mehr als genügend zu decken vermag — immer zu einiger Holz-Vergeudung in den Haushaltungen führen, weil man den Werth des so erhaltenen Holzes nie in der Weise würdiget, als wenn man es selbst hätte ankaufen müssen. Es ist ganz außer Zweifel, daß gerade aus diesem Grunde manches Kasten unnötig durch den Rauchfang hinauf gejagt wird, weil man es gar nicht nöthig findet durch gehörige Behandlung des Holzes, durch bessere Feuer-Einrichtungen u. u. zu sparen.

3) Dieser eben angeführte Punkt der Holz-Verschwendung wirkt aber nachtheilig nicht nur national-ökonomisch auf's Ganze, wie jede Verschwendung, sondern auch ganz speziell für jeden einzelnen Gemeindewald, weil man in der Regel dem Wald als Kapital-Vermögen, da nicht seinen wahren Werth beizulegen im Stande ist, wo man dessen Produkte und namentlich die Holzbezüge in solcher Weise gering anzuschlagen gewohnt ist. Hieran schließt sich dann der weiter greifende Uebelstand, daß man in diesem letzten Falle auch weniger geneigt ist, etwas für die Melioration des Waldes zu thun, sondern wie in dem bisherigen Verbrauch der Bürgerholzgaben auch im bisherigen Schlendrian der Waldbewirthschaftung fortzufahren sich gefällt — weil man nie mit Zahlen das Wald-Kapital und dessen Interesse berechnet. Um alle diese genannten Uebelstände in einem geordneten Gemeinde-Haushalt und zu Gunsten bestmöglicher Forstwirthschaft zu vermeiden, geht unsere Ansicht dahin, folgendes Verfahren als das gerechteste und rationellste in Betreff der Bürgerholz-Nutzungen vorzuschlagen:

- 1) Es wird gar kein Holz als sogenanntes Gabenholz an die Bürger mehr in natura abgegeben oder verlooſet.
- 2) Das Gesamtquantum, welches als Bürgerholzgabe jedem einzelnen Berechtigten bisher zufloß, respektive gemäß dem nachhaltigen Wald-Ertrag demselben von Rechtswegen zufließen kann, wird je nach den durchschnittlichen Holzpreisen

für dergleichen Sortimenten in Geld berechnet und in einem eigens hiefür anzulegenden Conto-Current-Buche, in welchem jedem nutzungsberechtigten Bürger sein Folio eröffnet wird, zu gut geschrieben. 3. B. Erlaubt es der nachhaltige Wald-Ertrag jedem Bürger jährlich abzugeben

1 Klftr. Tannenholz à	20 Fr.	Netto Werth =	20 Fr.
4 ¹ / ₂ Klftr. gemischtes Laubholz			
Knebel à	18 " " "	=	81 "
300 Reißwellen oder Stauden à	10 " " "	=	30 "

So betrüge also sein Guthaben aus dem Walde = 131 Fr.

- 3) Alles nach dem Wirthschafts-Plan jährlich zu fällende Holz, sei es aus Durchforstungen oder Schlägen wird auf öffentlicher freier Versteigerung verkauft, an der sich Bürger, Einsaßen und Fremde gleich berechtigt betheiligen können, nur mit dem Unterschiede, daß für den Bürger der Zahlungs-Termin für das Ersteigerte erst auf das Ende des Jahres oder zu der Zeit eintritt, wenn mit ihm über sein Guthaben aus dem Walde abgerechnet wird.
- 4) Es ist vernünftiger Weise anzunehmen, daß bei diesem Verfahren jeder Bürger das kaufen wird, was er benöthigt ist für seine Haushaltung, für sein Gewerbe, für seinen Gebrauch. Mancher der bisher schönes Kloster Scheitholz verbrauchte, findet es nun in seinem Vortheil, sich mit minderen Sortimenten zu begnügen, wodurch er zugleich für sich spart, weil er dadurch von seinem Wald-Guthaben weniger verbraucht, ihm folglich mehr am Ende des Jahres herausbezahlt wird.

Nehmen wir zur Veranschaulichung des Gesagten zwei Beispiele. Eine kleine Haushaltung, welche im Laufe des Jahres nur 2 Klftr. Laubholz-Knebel zu 40 Fr. und 200 Stauden zu 20 Fr. ersteigerte, also im Ganzen 62 Fr. zu bezahlen hätte, wird nach Abrechnung mit ihrem Waldguthaben noch 69 Fr. in Baar ausbezahlt erhalten.

Ein Fabrikant oder Gewerbsmann, der 10 Klftr. Tannenholz à 21 Fr. und 12 Klftr. Laubholzknebel à 20 Fr. und 20 Bautannen à 20 Frk. im Laufe des Jahres mit in

Summa 850 Fr. ersteigert hätte, würde nach Abzug seines Wald-Guthabens noch 719 Fr. an die Forstkasse zu bezahlen haben.

- 5) So wie wir oben bei Berechnung des Guthabens jedes einzelnen Bürgers an der Waldnutzung beliebige Durchschnittspreise festgesetzt haben, könnte und sollte man aber in noch konsequenterer und gerechterer Weise diese Durchschnittspreiswerthe für die Festsetzung des Guthabens erst am Ende des Jahres oder bei der Auszahlung und Abrechnung mit den Bürgern aus den erfolgten Holz-Versteigerungen berechnen.
- 6) Selbstverständlich kann die Festsetzung des Guthabens jeder einzelnen Bürgerholz-Nutzung nur in dem Sinne geschehen, daß vorher alle Verwaltungs- und Kultur-Kosten für den Wald, sei es durch Verkauf einzelner Holzsortimente, welche nicht zur Vertheilung in das Bürgerloos kämen oder durch eine vorher im Forst-Budget spezialisirte von der ganzen Verkaufssumme abzuziehende Aversalsumme gedeckt würden. Gleiches Verfahren müßte auch dann stattfinden, wenn der Wald angewiesen wäre, neben den bürgerlichen Nutzungen noch andere Geldabgaben irgend welcher Art für die Gemeindsbedürfnisse, zu decken.
- 7) Es ist nicht zu verkennen, daß bei einer solchen Art der Befriedigung der Bürgernutzungen aus dem Walde den verwaltenden Behörden eine bedeutende Mehrarbeit auferlegt würde — allein Angesichts der dadurch entstehenden großen Vortheile derselben für die ganze Waldbewirthschaftung, dürfte man nicht davor zurückschrecken.

Wenn wir in den vorstehenden Zeilen unsere Ansicht über die beste Art, wie die Bürger-Nutzungen aus dem Walde gerechter und billiger zu vertheilen wären, als dieß bisher gewöhnlich geschieht — niedergelegt haben, so versteht es sich wohl von selbst, daß dieß hier nur in allgemeinen Umrissen geschehen konnte, und daß die nähere Ausarbeitung und Fixirung des Details dieser Idee in den verschiedenen Gemeindsverhältnissen natürlich noch mancherlei Modifikationen erleiden können — ohne deshalb

das Prinzip umzustößen, welches gegen die Vertheilung des Holzes irgend welche Art in natura — und für die Geld-Vertheilung sich ausspricht. — Man wird uns freilich einwenden, daß diese Ansicht dem Holzfrevel ganz entschieden rufe, allein dann entgegnen wir einfach, daß wo gute Forstgesetze, guter Forstschutz und schnelle Justiz gehandhabt wird, ist dieß nicht so gefährlich, als mancher bürgerliche Sinn oder Zopf uns manchmal glauben machen möchte. Und wo es an diesen Hülfsmitteln einer bessern Forstordnung eben noch fehlt, muß man trachten selbe zu erhalten und wird sie erhalten, wenn der rechte Bürger-sinn vorhanden! — Ein weiterer Einwurf der gemacht werden wird, mag darin liegen, daß man sagt: der ärmere Bürger könne bei den Versteigerungen nicht mit dem reicheren, nicht mit dem Gewerbsmann und Fabrikanten konkuriren, da letztere die hohen Holzpreise leichter aushalten können. Dieß ist aber ganz unrichtig, sobald man die Klaster und Reiskwellenhäufen einzeln versteigert und die Durchschnittspreise aller einzeln Versteigerungen für die verschiedenen Sortimenten zur Berechnung des Guthabens der einzelnen Bürgernutzung an den Wald anwendet. Der einzelne ärmere Bürger kann dann so hoch bieten wie der Reichste und je mehr er im Ganzen bietet und somit die Holzpreise auf ihrem wahren Werth erhält, um so höher steigt sein Guthaben, respektive das was ihm davon noch ausbezahlt werden kann, wenn er dann überhaupt möglichst wenig Holz braucht, d. h. es spart. Nun es ist dieß eben auch eine Ansicht und wir würden gerne darüber von unsern Kollegen Gegenansichten vernehmen.

Forstliche Notizen.

Eschenblättriger Ahorn. (*Acer negundo*.) In Nr. 5 des Forstjournals von 1854, Seite 93, habe ich von den Saaten berichtet, die ich mit dem Samen dieses schnellwachsenden Ahorns, den ich damals von Triest bezog, erzielte und dabei bemerkt, daß mir in früheren Jahren die Saatversuche mit